VO/21/457
Beschlussvorlage
öffentlich

STADT | TORNESCH

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis Pinneberg über die Aufgabenwahrnehmung des Vollstreckungswesens

Organisationseinheit:	*Datum*
Büroleitende Beamtin	23.08.2021
Bearbeitung:	
Inga Ries	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	13.09.2021	Ö
Ratsversammlung (Entscheidung)	28.09.2021	Ö

Sachverhalt
Der Kreis Pinneberg bietet seit einigen Jahren den Kommunen im kreisangehörigen Raum die Wahrnehmung der Aufgaben des Vollstreckungswesens an. Einige Kommunen haben bereits eine Kooperation und berichten über eine sehr positive Zusammenarbeit, Senkung der Kosten und Erhöhung der positiven Vollstreckungsquoten. Der Bereich des Vollstreckungswesens bietet sich gerade zu für eine Kooperation an, da es sich häufig um die gleichen Schuldner handelt und die Abwicklung der Verfahren über die vorhandene Finanzsoftware erfolgen kann. Es ist lediglich eine neue Schnittstelle einzurichten. Auch die Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren bietet der Kreis an. Dies ist auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Die Stadtkasse Tornesch besteht aus 4 Mitarbeiterinnen, die die Kassengeschäfte sowie die Vollstreckungsaufgaben wahrnehmen. Der Vollstreckungsaußendienst wird bislang durch einen Mitarbeiter der Stadt Uetersen wahrgenommen. Zwei der Mitarbeiterinnen beabsichtigen, 2022 in Rente bzw. in die Freistellungsphase einer Altersteilzeit zu gehen. Eine Stellenbedarfsanalyse hat aufgezeigt, dass **ohne** das Vollstreckungswesen eine Kassenleitung in Vollzeit und eine Stellvertretung mit 30 Stunden/Woche für die Aufgabenwahrnehmung der Stadtkasse ausreichen werden. Der Vertrag mit der Stadt Uetersen mit dem Vollstreckungsaußendienst müsste gekündigt werden.
Die Wirtschaftlichkeitsbetrachung hat ergeben, dass jährlich 75.000 € eingespart werden könnten. Den derzeit entstehenden Personalkosten von knapp 90.000 € jährlich steht nach ersten Berechnungen eine Vergütung für die Übernahme der Dienstleistung durch den Kreis Pinneberg in Höhe von insgesamt ca. 11.500 € gegenüber.
Es gab zwischenzeitlich auch ein erstes Kennlerngespräch mit der zuständigen Fachdienstleitung des Kreises Pinneberg, dem Fachdienstleiter Finanzen, der Kassenleiterin, ihrer zukünftigen Stellvertreterin sowie der Büroleitung. Alle begrüßen die Aufgabenübertragung außerordentlich. Im ersten Schritt soll aber noch auf die Übertragung der Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren auf den Kreis Pinneberg verzichtet werden.
Die Maßnahme soll ab dem 01.07.2022 umgesetzt werden.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: [X] ja [ ] nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- [ ] vollständig eigenfinanziert
- [ ] teilweise gegenfinanziert
- [ ] vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- [ ] Stellenmehrbedarf
- [X] Stellenminderbedarf
- [ ] höhere Dotierung
- [ ] Niedrigere Dotierung
- [ ] Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: [X] ja [ ] nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: [ ] ja [X] nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:		-/- 1.800	-/- 3.600	-/- 3.600	-/- 3.600	-/- 3.600
Aufwendungen*:		-/- 37.500	-/- 78.700	-/- 78.700	-/- 78.700	-/- 78.700
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:		-/- 35.700	-/- 75.100	-/- 75.100	-/- 75.100	-/- 75.100

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag
Die Ratsversammlung beschließt den anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Pinneberg zur Regelung und Organisation des Vollstreckungswesens im Rahmen einer kommunalen Kooperation und beauftragt die Bürgermeisterin nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Pinneberg, den Vertrag zu schließen.
Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Ausübung einer gemeinsamen Vollstreckungstätigkeit zwischen der Stadt Tornesch und der Stadt Uetersen vom 04.12.2019 wird vertragsgemäß mit einer Frist von sechs Monaten zum 01.07.2022 gekündigt.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	Vertragsentwurf Vollstreckung_Tornesch
2	Leistungskatalog Vollstreckung inkl. ZV und Insolvenz

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Regelung und Organisation des Vollstreckungswesens im Rahmen einer kommunalen Kooperation

Der **Kreis Pinneberg**, vertreten durch die Landrätin,
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn,

– nachstehend „Kreis“ genannt –

u n d

die **Stadt Tornesch**, vertreten durch die Bürgermeisterin,

– nachstehend „Stadt “ genannt –

schließen auf Grund des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - GkZ - (in der Fassung vom 28.02.2003, GVOBl. 2003, 122; zuletzt geänd. m. Art. 4 Ges. v. 22.02.2013, GVOBl. 2013, 72) zur Regelung und Organisation des Vollstreckungswesens im Rahmen einer kommunalen Kooperation zwischen der Gemeinde einerseits und dem Kreis andererseits, folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Durch diesen Vertrag treffen der Kreis einerseits und die Stadt Tornesch andererseits die notwendigen Regelungen für die gemeinsame Wahrnehmung des kommunalen Vollstreckungswesens der Stadt und des Kreises durch den Kreis.

Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass die Aufgabenwahrnehmung gleichberechtigt und partnerschaftlich erfolgen soll.

Die Stadt und der Kreis greifen damit die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu einer gemeinsamen Aufgabenerledigung aus dem Ergebnis der Prüfung „Forderungsmanagement in ausgewählten Kommunen sowie Organisation und Wirtschaftlichkeit des kommunalen Vollstreckungswesen“ vom 17.10.2013 auf.

Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund das Folgende:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis

(1) Der Kreis Pinneberg übernimmt für die Stadt Tornesch die komplette Vollstreckung, also Innen- und Außendienst nach Mahnung im nachfolgend beschriebenen Umfang.
(2) Die Art, der Umfang und die Qualität der Aufgabenwahrnehmung ergeben sich aus dem in der **Anlage 1** dargestellten Leistungskatalog.
(3) Die Stadt erhält monatlich einen Bericht nach dem in der **Anlage 2** dargestellten Muster.
(4) Der Datenaustausch per Datei (Schnittstelle H&H) zwischen der Stadt und dem Kreis erfolgt einmal monatlich. Der Kreis übernimmt in der Finanzbuchhaltung H&H diese Daten und übergibt diese an das beim Kreis eingesetzte Vollstreckungsprogramm (zurzeit: Avviso). Die eingehenden Zahlungen werden in der Finanzbuchhaltung den jeweiligen Personenkonten zugeordnet und anschließend an das Vollstreckungsprogramm (zurzeit: Avviso) übergeben. Bareinzahlungen werden einmal wöchentlich verbucht.
(5) Die Dienstanweisung des Kreises Pinneberg zur Finanzwirtschaft in der jeweiligen aktuellen Fassung ist anzuwenden.
Treffen von Ratenzahlungsvereinbarungen bis max. 12 Monaten, im Rahmen der gütlichen Erledigung, obliegen dem Kreis in eigenem Ermessen
Entscheidungen über Niederschlagungen und Erlass verbleiben bei der Stadt.

§ 2

Wechsel der Aufgabenwahrnehmung

Der Wechsel der Zuständigkeit für das kommunale Vollstreckungswesen auf den Kreis Pinneberg erfolgt zum 01.07.2022.

§ 3

Kosten und Kostenerstattung

(1) Es werden pauschale Vergütungen je Vollstreckungsfall wie folgt vereinbart. Die Vergütung erfolgt je Fall nach der höchsten Stufe.

Stufe 1 (nur Innendienst)	20,00 Euro
Stufe 2 (Innen und Außendienst oder Innendienst inkl. Pfändung oder Ratenzahlung von 4-bis 8 Teilbeträgen oder Eintragung Sicherungshypothek)	38,00 Euro
Stufe 3 (Innen und Außendienst inkl. Pfändung)	49,00 Euro
Stufe 4 (Innen und Außendienst incl. Pfändung und Wohnungsöffnung)	190,00 Euro

(2) In der pauschalen Vergütung sind alle Kosten zur Aufgabenerledigung enthalten.
(3) Entsprechend den Veränderungen der Entgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wird die Vergütung jährlich angepasst. Über die Anpassung erhält die Stadt eine schriftlich begründete Mitteilung.
(4) Die Abrechnung und Berichterstattung erfolgen monatlich.
(5) Die Hauptforderungen einschließlich der Nebenforderungen Mahn- und Säumnisgebühren stehen dem jeweiligen Vertragspartner zu.
(6) Alle Hauptforderungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge nach Fälligkeit bearbeitet. Bestehen Einzelforderungen sowohl seitens der Stadt oder des Kreises in einer Höhe von mehr als 1000 €, so wird der vollstreckte Betrag entsprechend dem Verhältnis der Forderungen zueinander zwischen der Stadt und dem Kreis aufgeteilt. Das Fälligkeitsdatum bleibt dann außer Betracht. Diese gilt auch für die Kostenaufteilung.
(7) Nebenforderungen der Vollstreckung, Pfändungsgebühren, sonstige Auslagen werden durch den Kreis vereinnahmt. Die Pfändungsgebühren sind bei der Berechnung der pauschalen Vergütung in Abzug gebracht worden.
(8) Weitere verauslagte Nebenkosten, die nicht in den Pauschalen enthalten sind, werden auf Nachweis erstattet, z.B. Kosten für Türöffnung, Kosten für Gerichtsvollzieher, wenn keine Erstattung durch den Schuldner erfolgt ist.
(9) Die in Abs. 1 genannten Pauschalkosten werden nach 24 Monaten überprüft und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
(10) Amtshilfeersuchen von NDR, IHK und HWK usw. werden durch den Kreis direkt abgerechnet.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.
(2) Der Vertrag kann durch jede Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich ordentlich gekündigt werden.
(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Diese kann mit einer angemessenen Auslauffrist erklärt werden.
(4) Kündigungen sind gegenüber allen anderen Vertragsparteien zu erklären.

§ 5

Haftung

Die Haftung des Kreises gegenüber der Stadt aus diesem Vertrag ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften des Datenschutzes, namentlich der Vorschriften über die Auftragsverarbeiter nach Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung in der Fassung vom 25.05.2018.

§ 7
Übergangsregelung

Nach Absprache der Parteien werden die bis zum 31.07.2022 noch nicht beendeten Vollstreckungsfälle vom Kreis ebenfalls übernommen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Nachträge, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nicht abbedungen werden. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 126 Landesverwaltungsgesetz, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich, jederzeit auf Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungsvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

(2) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung und ergänzen sie, sodass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.

(3) Sollten ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der Vereinbarung notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, so tritt an die Stelle der unwirksamen Vorschrift die gesetzliche Regelung.

(4) Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Kreis und Stadt erhalten je eine Ausfertigung. Den Ausfertigungen sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Leistungskatalog
Anlage 2: Muster über Monatsbericht

Diese mit den Vertragsausfertigungen fest verbundenen Anlagen sind Vertragsbestandteile.

Elmshorn, den _____

_____	_____
Kreis Pinneberg	Stadt Tornesch
Elfi Heesch, Landrätin	Sabine Kählert, Bürgermeisterin

<u>Leistungskatalog Bereich Forderungsmanagement</u>

Der Leistungskatalog umfasst-abhängig vom Einzelfall -insbesondere nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:

Allgemeine Innendienstarbeiten

- Versenden von Zahlungsaufforderungen innerhalb 3 Tagen nach Übergabe der Forderung an die Vollstreckung
- Postrückläufer bearbeiten und aktuelle Meldeanschrift ermitteln
- Zeitnahes bearbeiten und beantworten der Posteingänge von Schuldnern, Drittschuldnern und sonstigen Personen
- Annahme von Barzahlungen gegen Quittungserteilung
- Ermittlung von Drittschuldnerdaten
- Nutzen des Vollstreckungsportals
- Einholen von Grundbuchauszügen

Besondere Innendienstarbeiten

- Entscheidung über Ratenzahlungsanträge mit max. einer Laufzeit von 12 Monaten.
  Bei Forderungen darüber hinaus, Rücksprache mit dem Kooperationspartner
- Einleiten von Forderungspfändungen jeglicher Art
- Anträge auf Abnahme der Vermögensauskunft beim Gerichtsvollzieher bzw. eigene Abnahme
- Androhung, Beantragung von Wohnungsdurchsuchungen beim Amtsgericht
- Pfändungen ins unbewegliche Vermögen
- Verwertung von Pfandgut

Außendienst

- Außendienstbesuche möglichst dreimal zu unterschiedlichen Zeiten, mindestens einmal nach 18.00 Uhr (Erledigungszeitraum möglichst innerhalb 120 Tage)
- Annahme von Bargeld gegen Quittungserteilung
- Prüfung von wirtschaftlichen Verhältnissen
- Gewährung von Ratenzahlungen
- Fertigen von Unpfändbarkeitsprotokollen

- Durchführen von Wohnungsdurchsuchungen

- Pfändung von beweglichem Vermögen

Insolvenzen

- Gesamte Bearbeitung von Schuldenbereinigungsverfahren (außergerichtliche Einigungsversuche)
- Gesamte Bearbeitung von Insolvenzverfahren inkl. eigener Anträge, Schriftverkehr und Überwachung inkl. Entscheidung über einen Verzicht auf Anmeldung der Forderungen bis zu einer Forderung bis 100,00 Euro je Einzelfall.

- Gesamte Bearbeitung von Zwangsversteigerungsverfahren in Verbindung mit einem Insolvenzverfahren

Zwangsversteigerungsverfahren

- Gesamte Bearbeitung von Zwangsversteigerungsverfahren :
  eigene Antragstellung inkl. jeglichem Schriftverkehr und Entscheidung über Anträge und Verhandlungen mit
  Beteiligten und Dritten während des gesamten Verfahrens

  Anmeldung und Beitritt zu laufenden Verfahren inkl. jeglichem Schriftverkehr, Entscheidung über Anträge und
  Verhandlungen mit Beteiligten und Dritten während des gesamten Verfahrens

- Eintragung von Sicherungshypotheken